



Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen

MSJK des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband
Rheinland
Landesjugendamt

50663 Köln

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
Landesjugendamt

48133 Münster

Fortzahlung der Vergütung bei einem Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 1 Abs. 3 BKVO gehören zu den anererkennungsfähigen Personalkosten auch die Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass für eine durch Krankheit oder sonst verhinderte pädagogische Kraft eine Vertretung eingestellt wird.

Unterliegt eine pädagogisch tätige Kraft während ihrer Schwangerschaft einem Beschäftigungsverbot nach § 3 MuSchG, kann der Träger der Einrichtung eine Vertretungskraft einstellen, die nach § 1 Abs. 3 BKVO refinanziert wird. Hinsichtlich der Fortzahlung der Personalkosten für die Kraft, die einem Beschäftigungsverbot unterliegt, wird z.T. argumentiert, dass der Träger das in § 1 Abs. 6 BKVO normierte Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstößt, wenn er Kräfte beschäftigt, die nicht über einen entsprechenden Immunschutz verfügen.

Auskunft erteilt:

Herr Deuster

Durchwahl 0211 896- 3736

Fax 0211 896- 3483

johannes.deuster@msjk.nrw.de

Aktenzeichen:

311 - 6001.5

(bei Antwort bitte angeben)

Datum:

18. November 2004

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 896-03

Fax 0211 896-3220

poststelle@msjk.nrw.de

www.bildungsportal.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Rheinbahn Linie 708

(Wupperstraße)

Nach § 3 Abs. 1 MuSchG dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist. Diese Regelung unterscheidet hinsichtlich eines Beschäftigungsverbotes nicht, ob die gesundheitliche Gefährdung von Mutter und Kind durch eine rechtzeitige Schutzimpfung hätte vermieden werden können. Im Mittelpunkt dieser Regelung steht vielmehr der Schutz von Mutter und Kind durch ein Beschäftigungsverbot.

Ob es sich bei den Kosten für die einem Beschäftigungsverbot unterliegende Kraft, die dem Grunde nach refinanzierbar sind, um vermeidbare Kosten im Sinne des § 1 Abs. 6 BKVO handelt, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Unbestritten empfiehlt sich grundsätzlich ein Impfschutz als Prophylaxe. Der Einrichtungsträger sollte daher entsprechende Schutzimpfungen empfehlen, hat jedoch - insbesondere bei bereits beschäftigten Kräften - nicht die Möglichkeit, Impfungen zwingend durchzusetzen.

Darüber hinaus ist es nicht möglich, sich gegen alle während einer Schwangerschaft drohenden und für Mutter und Kind gefährlichen Infektionen zu schützen. So sind nach einem Merkblatt der Landesanstalt für Arbeitsschutz NRW gegen Zytomegalie, Ringelröteln und Scharlach, von denen insbesondere Zytomegalie und Ringelröteln ein besonderes Gefährdungspotential enthalten, derzeit keine Schutzimpfungen verfügbar. Selbst eine Infektionsprophylaxe erfasst damit nicht alle während einer Schwangerschaft bestehenden Infektionsrisiken. Im Übrigen ist im Einzelfall nicht auszuschließen, dass Schutzimpfungen aus medizinischen Gründen (z.B. wegen des Risikos allergischer Reaktionen) unterbleiben.

Sofern der Träger einer Einrichtung die pädagogisch tätigen Kräfte nachweislich zu einer Schutzimpfung aufgefordert hat, erkläre ich mich damit einverstanden, die Personalkosten von Kräften, die einem Beschäftigungsverbot nach § 3 MuSchG unterliegen, als refinanzierbar anzuerkennen.

Nach § 11 Abs. 1 MuSchG ist den unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Frauen, soweit sie nicht Mutterschaftsgeld beziehen können, vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen oder der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, weiterzugewähren, wenn sie wegen eines Beschäftigungsverbotes nach § 3 Abs. 1 MuSchG teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen. In dieser Höhe sind die Aufwendungen des Trägers als Personalkosten anererkennungsfähig. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Merkblatt

der Landesanstalt für Arbeitsschutz bei nicht immunisierten Kräften nicht grundsätzlich ein Beschäftigungsverbot für die gesamte Zeit der Schwangerschaft ausgesprochen werden muss, sondern es in Einzelfällen ausreichend sein kann, ein befristetes Beschäftigungsverbot auszusprechen.

Abweichend hiervon sind die Aufwendungen von Trägern mit nicht mehr als 20 Beschäftigten nicht anerkennungsfähig, da diese Träger am Lohnausgleichsverfahren (Umlage-U2) der Krankenkassen teilnehmen. Im Rahmen dieses Verfahrens wird dem Träger auf Antrag das von ihm gezahlte Arbeitsentgelt für die Dauer des Beschäftigungsverbotes in voller Höhe erstattet.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Breuksch